

# **ORDNUNG**

## **der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar**

### **§1 Namen, Wesen, Aufsicht**

(1) Die Kinderfeuerwehr der

Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Blasbach  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Büblingshausen (Feuerwache III)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Dutenhofen  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Garbenheim  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Hermannstein  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Innenstadt (Feuerwache I)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Münchholzhausen  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Nauborn  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Naunheim  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Niedergirmes (Feuerwache II)  
Freiwillige Feuerwehr Wetzlar – Steindorf

sind die Kindergruppe der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Die Stadtteil-Kinderfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils. Die Zusammenarbeit mehrerer Stadtteile und Bildung einer gemeinsamen Kinderfeuerwehr ist möglich. Sie alle bilden die Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist lt. Ortsatzung der Feuerwehr der Stadt Wetzlar ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Kinderabteilung innerhalb der Feuerwehr der Stadt Wetzlar nach dieser Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar untersteht die jeweilige Kinderfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr und dem Wehrführer, die sich dazu eines Stadtkinderfeuerwehrwartes und in den einzelnen Stadtteilen eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Leiter der Stadtteil-Kinderfeuerwehr, ist der Kinderfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Leiter der Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar ist der Stadtkinderfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kinderfeuerwehr feuerwehrinteressierte Kinder frühzeitig an die Feuerwehr binden an die Jugendfeuerwehr herangeführt werden, um deren Nachwuchs zu sichern dem Fortbestand der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar dienen.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist bestrebt, den Kindern die Aufgaben der Feuerwehr nahe zu bringen und junge Menschen für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.
- (3) Ein wesentliches Ziel ist das Erlernen eines fairen und kameradschaftlichen Umgangs miteinander und damit die Bildung von sozialer Kompetenz. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (4) Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Umgang und Ausbildung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (5) Die Kinderfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (6) Es sollten gemeinsame Veranstaltungen mit der Jugendfeuerwehr im Stadtteil der Kinderfeuerwehr stattfinden. Ziel ist ein Kennenlernen der Mitglieder und Betreuer in der anderen Gruppe. Hierdurch werden Berührungsängste vor einem Wechsel von der Kinder- in die Jugendfeuerwehr reduziert.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Wehrführer gemeinsam mit den Betreuern der jeweiligen Kinderfeuerwehr. Die Aufnahme erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr der Feuerwehr der Stadt Wetzlar oder den zuständigen Wehrführer.
- (3) Es sollten nur Kinder mit Wohnort im Stadtteil der jeweiligen Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. In Ausnahmefällen ist der Kinderfeuerwehrwart am Wohnort des Interessenten.

## **§4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden..
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, und pünktlich teilzunehmen.
- (3) Die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen sind zu befolgen und zu unterstützen.
- (4) Die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.
- (5) Die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.

## **§5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr zu, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter der Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar erfolgen. Er entscheidet über den Einspruch.

## **§6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar erlischt:
  - a) mit Vollendung des 10. Lebensjahres
  - b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - c) auf Wunsch des Mitgliedes oder,
  - d) durch Ausschluss.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung der Stadtteil-Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteil-Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Kinderfeuerwehrwart geleitet und ist in Form eines Elternabends gemeinsam mit den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sind weniger als  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Ziele und Aktivitäten besprechen
  - b) Wahl des Kinderfeuerwehrwart sowie des stellv. Kinderfeuerwehrwartes nach §8 (4) dieser Ordnung.

## **§8**

### **Kinderfeuerwehrwart**

- (1) Der Kinderfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteil-Feuerwehr sein, muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben, sowie die Jugendleiter-Card besitzen. Weiterhin muss er den Lehrgang für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und sollte den Lehrgang Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart in allen Angelegenheiten vertreten.
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart hat in Vertretung der Kinderfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Stadtteil-Feuerwehr.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Stadtteil-Feuerwehr bei der örtlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestätigt.
- (5) Die Wahlen werden nach Ortsatzung durchgeführt.

- (6) Dem Kinderfeuerwehrwart steht eine Dienstaufwandsentschädigung zu.
- (7) Der Kinderfeuerwehrwart darf nicht zeitgleich auch Jugendwart oder stv. Jugendwart einer Jugendfeuerwehr der Stadt Wetzlar sein.
- (8) Zur Unterstützung des Kinderfeuerwehrwartes /in können externe Helfer (z. B. mit pädagogischer Ausbildung) als Fachberater hinzugezogen werden. Diese genießen den vollen Versicherungsschutz, auch wenn sie nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar sind. Die Aufnahme / Verpflichtung bei einer dauerhaften Tätigkeit erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr.

## **§ 9**

### **Stellv. Kinderfeuerwehrwart**

Der stellv. Kinderfeuerwehrwart und/oder dessen Vertreter (2. Stellv.) unterstützen den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall. Für sie gelten die gleichen Anforderungen wie für den Kinderfeuerwehrwart.

Voraussetzung für die Wahl eines zweiten Stellvertreters ist eine Anzahl von mind. 18 Mitgliedern. Nach Ende der Amtsperiode muss erneut geprüft werden, ob der Anspruch auf einen zweiten Stellvertreter noch besteht.

## **§10**

### **Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Es wird keine Anforderung an die personelle Mindeststärke der Kindfeuerwehr gestellt. Bei Überschreitung von 9 Mitgliedern sollte für jede Gruppe ein/e Ausbilder/in bzw. Betreuer/in die Aufsicht führen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst eine vom Wehrführerausschuss festzulegende Bekleidung von der Stadt Wetzlar kostenlos gestellt.
- (2) Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind alle erhaltenen Bekleidungsgegenstände in einem ordentlichen und gepflegten Zustand an die Feuerwehr zurückzugeben.
- (3) Für die theoretische feuerwehrtechnische Ausbildung ist der Kinderfeuerwehr entsprechendes Gerät, ihrer Körpergröße und Leistungsfähigkeit entspricht, zur Verfügung zu stellen.

## **§11 Ausbildung, Einsatz, Aktivitäten**

- (1) Die feuerwehrtechnischen Qualifikationen der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- (3) Der Dienstplan ist von dem Kinderfeuerwehrwart und gesamten Kindergruppe zu erstellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- (4) Der Dienstplan ist von dem jeweiligen Wehrführer zu genehmigen, eine Durchschrift ist an den Stadtkinderfeuerwehrwart und den Leiter der Feuerwehr zu übergeben.

## **§12 Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) zu versichern.
- (2) Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **§13 Übernahme in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr**

- (1) Mit Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Mitglied der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Wetzlar der von dem/der Leiter/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **§14 Der Stadt-Kinderfeuerwehrausschuss (Kinderfeuerwehrwarte-Dienstversammlung)**

- (1) Wenn innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar mindestens drei Kinderfeuerwehrgruppen gegründet wurden ist die nachfolgend beschriebene Struktur anzuwenden.

- (2) Der Stadt-Kinderfeuerwehrausschuss ist mindestens viermal jährlich vom dem Stadtkinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehrwarte-Dienstversammlung.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwarte-Dienstversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwarte-Dienstversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Kinderfeuerwehrwarte oder deren Stellv. anwesend sind. Jede Kinderfeuerwehr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwarte-Dienstversammlung hat die Aufgaben:
  - a) die Wahl des Stadtkinderfeuerwehrwartes,
  - b) die Wahl des stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartes
  - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (6) Bei Änderung der Ordnung der Kinderfeuerwehr ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (7) Dem Stadt-Kinderfeuerwehrausschuss gehören an:
  - a) Der Stadtkinderfeuerwehrwart,
  - b) Der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart,
  - c) Die Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellv.

## **§ 15**

### **Der Stadtkinderfeuerwehrwart**

- (1) Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar sein.
- (2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben, sowie die Jugendleiter-Card besitzen. Weiterhin muss er die Lehrgänge für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- (3) Auf die beiden Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes treffen die gleichen Anforderungen zu.

- (4) Aufgaben des Stadtkinderfeuerwehrwartes (im Vertretungsfall dessen Vertretung):
- a) Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen.
  - b) betreut die Kinderfeuerwehren auf Stadtebene.
  - c) leitet die Kinderfeuerwehrwarte Dienstversammlung.
  - d) vertritt die Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien (er ist kein Ehrenbeamter).
  - e) Der Stadtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, vertritt die Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar.
  - f) unterstützt in der Brandschutzerziehung.
- (5) Der Stadtkinderfeuerwehrwart im Verhinderungsfall deren Stellvertretung vertritt die Kinderfeuerwehr der Stadt Wetzlar im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar.
- (6) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart werden bei der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- (7) Dem Stadtkinderfeuerwehrwart steht eine Dienstaufwandsentschädigung zu.

## **§16 Schlussbestimmung**

- (1) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr wurde am 12.06.2018 von der Wehrführer-Dienstversammlung beschlossen.
- (2) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist Anlage der Ortsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetzlar.
- (3) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr wurde am 03. September 2018 von dem Magistrat der Stadt Wetzlar verabschiedet. Gleichzeitig tritt die Kinderordnung vom 06.12.2010 außer Kraft.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen, die die jeweilige Position bekleiden ausdrücklich mit ein.